

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

01.09.2016

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

13.09.2016

Entscheidung

Differenzierung der Geldleistung in der Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Die „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld“ vom 09.12.2014 wird zum 01.01.2017 wie folgt geändert:

1.

Unter Ziff. 4.2, 1. Absatz, wird die Regelung

„Die Geldleistung wird auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche.“

aufgehoben und durch folgenden Regelung ersetzt:

„Die Geldleistung wird auf Basis der regelmäßigen monatlichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese berechnet sich aufgrund der wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit, multipliziert mit dem Faktor 4,33 (Wochen/Monat). In begründeten Ausnahmefällen kann die Festsetzung auf Grundlage monatlicher Stundenabrechnungen erfolgen.“

2.

Unter Ziff. 4.2 wird der letzte Absatz

„Die monatlichen Pauschalbeträge zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend der Qualifizierungsstufen ergeben sich aus der Anlage zu diesen Richtlinien.“

aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

„Die Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale), und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung betragen pro Betreuungsstunde zusammen

- bei Qualifikationsstufe 1: 4,00 €/Std.
- bei Qualifikationsstufe 2: 5,00 €/Std.

Für die Sachkostenpauschale ist ein Betrag in Höhe von 1,87 €/Std. in diese Beträge einberechnet.“

3.

Die Anlage zur Förderrichtlinie entfällt.

Sachverhalt:

Für die Förderung in Form der Kindertagespflege erhalten die Tagespflegepersonen eine laufende Geldleistung. Diese wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt (§ 23 Abs. 2 a SGB VIII). Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Der Jugendhilfeausschuss und der Rat der Stadt Coesfeld haben zuletzt am 18.12.2014 über die „Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld“ einschließlich Anlage beschlossen (Vorlage 295/2014).

In Ziff. 4.2 der Richtlinie und in der Anlage dazu (s. beigefügte Anlage 1) ist die Höhe der laufenden Geldleistung definiert worden, die den Kindertagespflegepersonen für ihre Tätigkeit gewährt wird.

Die Geldleistung basiert danach auf der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung, die einem der zehn in der Anlage dargestellten Zeitkorridore zugeordnet wird. Für jeden Zeitkorridor (z.B. „durchschnittliche tgl. Betreuungszeit von 2,1 – 3,0 Std.“) ist ein mittlerer Berechnungsfaktor (hier z.B. „2,5“) angesetzt worden. Dieser Berechnungsfaktor ist für die Ermittlung der pauschalen Geldleistung maßgeblich. Folge ist, dass für jeden Betreuungsumfang innerhalb dieses Zeitkorridors ein einheitlicher Entgeltsatz gewährt wird.

Unter anderem gegen diese Differenzierung hatte eine Tagespflegeperson am 13.05.2015 beim Verwaltungsgericht Münster geklagt mit der Begründung, die Pauschalisierung der Betreuungszeit sei nicht sachgemäß und zu wenig differenziert, womit die Förderleistung nicht mehr leistungsgerecht ausgestaltet sei. Das Verwaltungsgericht hat in diesem Punkt der Klägerin stattgegeben. Im Folgenden wird verkürzt aus dem Urteil vom 31.05.2016 zitiert:

„Der Anerkennungsbeitrag ist nicht leistungsgerecht ausgestaltet, weil der zeitliche Umfang der Leistung durch die Bildung von Zeitkorridoren nicht hinreichend berücksichtigt worden ist... Die Regelung führt dazu, dass unterschiedlich lange Betreuungszeiten gleich vergütet werden ... Ein sachlicher Grund für die dargestellten erheblichen Unterschiede ist nicht ersichtlich.“

Die Verwaltung kann die Begründung des Urteils nachvollziehen. Auch andere Verwaltungsgerichte haben sich in ähnlich gelagerten Fällen gegen die Bildung von Zeitkorridoren mit ähnlicher Spannweite ausgesprochen. Auf das Einlegen eines Rechtsmittels wurde daher verzichtet. In der Folge ist der beklagte Bescheid aufzuheben und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Da die Festlegung von Zeitkorridoren alle Tagespflegeverhältnisse und damit die Geldleistung für alle Tagespflegepersonen betrifft, ist unter Beachtung der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts auch eine neue allgemeine Regelung über die Gewährung der Geldleistung vorzunehmen. Die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Coesfeld sind daher zu ändern.

Denkbar wäre zum einen, die Anzahl der Zeitkorridore um ein Vielfaches zu erhöhen, um damit die Spannweite jedes Zeitkorridors zu reduzieren. Die Leistungsgerechtigkeit würde damit zumindest erhöht. Ob das angesichts der vorliegenden Rechtsprechung aber ausreichen würde, ist zweifelhaft.

Dazu hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass bei der Neufestsetzung zu berücksichtigen sei, dass die Bildung von Zeitkorridoren generell nicht leistungsgerecht ist, wenn hierfür kein sachlicher Grund vorliegt. Entstehenden Verwaltungsaufwand bei der Änderung der

Betreuungsleistung als sachlichen Grund anzugeben, ist nur bedingt möglich, da das Gesetz gerade die Leistungsgerechtigkeit besonders betont. Würde man viele Leistungskorridore festsetzen, um damit eine stärker differenzierende Geldleistung zu erreichen, würde mit jeder Änderung der individuellen Betreuungsleistung in der Regel ebenfalls ein Wechsel des Leistungskorridors und ein Änderungsbescheid zur Neufestsetzung der Geldleistung einhergehen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte daher dem vom Verwaltungsgericht beispielhaft erwähnten Vorschlag, die bewilligten Betreuungsstunden im Monat mit dem Stundensatz jeweils genau zu multiplizieren, gefolgt werden. Um auf die monatlichen Betreuungsstunden zu kommen, ist der wöchentliche Betreuungsaufwand mit dem Faktor 4,33 (Wochen/Monat) zu multiplizieren.

Als Förderpauschale pro Stunde soll wie bisher – je nach Qualifikation - ein Betrag von 4 bzw. 5 € pro Stunde angesetzt werden. Darin enthalten sind die Sachkostenpauschale und die Anerkennung der Förderleistung.

Ziff. 4.2, Abs. 1, Satz 1 und 2, der Richtlinien wäre dann wie folgt zu ändern:

Aktueller Text	Text gem. Beschlussvorschlag
Die Geldleistung wird auf Basis der durchschnittlichen täglichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese ergibt sich aus der tatsächlichen Betreuungszeit, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche.	Die Geldleistung wird auf Basis der regelmäßigen monatlichen Betreuungsleistung ermittelt. Diese berechnet sich aufgrund der wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit, multipliziert mit dem Faktor 4,33 (Wochen/Monat). In begründeten Ausnahmefällen kann die Festsetzung auf Grundlage monatlicher Stundenabrechnungen erfolgen.

Außerdem kann Ziff. 4.2, letzter Absatz, der auf die Anlage zur Förderrichtlinie verweist, ebenso wie die Anlage selber entfallen.

Zugleich ist die Höhe der Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale), und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung festzulegen. Diese betragen wie bisher zusammengerechnet

- bei Qualifikationsstufe 1: 4,00 €/Std.
- bei Qualifikationsstufe 2: 5,00 €/Std.

Die Sachkostenpauschale ist darin mit einem Betrag in Höhe von 1,87 €/Std. einberechnet.

Ziff. 4.2, letzter Abs., der Richtlinien wäre dann wie folgt zu ändern:

Aktueller Text	Text gem. Beschlussvorschlag
Die monatlichen Pauschalbeträge zur Anerkennung der Förderleistung entsprechend der Qualifizierungsstufen ergeben sich aus der Anlage zu diesen Richtlinien.	Die Geldleistung für die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Sachkostenpauschale), und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung betragen pro Betreuungsstunde zusammen

- bei Qualifikationsstufe 1: 4,00 €/Std.
- bei Qualifikationsstufe 2: 5,00 €/Std.

Für die Sachkostenpauschale ist ein Betrag in Höhe von 1,87 €/Std. in diese Beträge einberechnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Umstellung ist finanziell für die Stadt nahezu kostenneutral. Für die einzelnen Tagespflegeverhältnisse ergeben sich immer dann Änderungen, wenn die tatsächliche durchschnittliche Betreuungszeit vom bisherigen Berechnungsfaktor des maßgeblichen Zeitkorridors abweicht. Die Änderungen sind im Vergleich zur aktuellen Regelung somit je nach Lage des einzelnen Falles mit Verbesserungen oder Verschlechterungen verbunden.

Dazu zwei Beispiele aus dem Kreis der 74 Tagespflegepersonen, die aktuell in der Stadt Coesfeld 90 Kinder betreuen:

durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Aktuelle monatliche Geldleistung	Monatliche Geldleistung entsprechend dem Beschlussvorschlag (gerundet)
3,8 Stunden	377,- €	411,- €*
4,1 Stunden	484,- €	444,- €

*Rechenweg: 3,8 Std. x 5 Tage/Woche x 4,33-Monatsfaktor x 5,00 €/Std. = 411, 35 €

Erreicht wird mit der Umstellung die erforderliche Leistungsgerechtigkeit.

Hinweis:

Wie bisher praktiziert, erhöht sich die Geldleistung zusätzlich um Übergabezeiten von Eltern bzw. Elternteilen zur Tagespflegeperson um täglich 0,25 Stunden, maximal um eine Stunde wöchentlich.

Zudem können die Tagespflegepersonen für die Betreuung der Kinder Randzeitaufschläge in Höhe des 1,5fachen der Geldleistung erhalten, soweit die Zeit zwischen 05:00 und 07:30 Uhr morgens und von 17:00 bis 22:00 Uhr am Abend betroffen ist. Aufschläge sind außerdem für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder für Kinder mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohte Kinder vorgesehen (50% pro Stunde). Diese Regelungen der Richtlinie bleiben sämtlich unangetastet (vgl. Ausführungen unter Ziff. 4.2.).

Vorschlag zur zeitlichen Umstellung:

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Berechnung zum 01.01.2017 zu realisieren und die Vorlaufzeit für die erforderlichen Umstellungen und Änderungsbescheide zu nutzen. Mit der Umstellung wird ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu verzeichnen sein, weil Änderungen der Betreuungszeiten zukünftig immer zur Anpassungen der Geldleistung führen werden.

Als Anlage 2 ist der Text der Richtlinien mit den vorgeschlagenen Änderungen beigefügt.

Gem. § 71 SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.05.2012 entscheidet der Jugendhilfeausschuss über das Aufstellen von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Anlagen:

Anlage 1: Anlage zu den Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege ab Januar 2015 (bisherige Tabelle mit Differenzierung in 10 Stufen)

Anlage 2: Richtlinien der Stadt Coesfeld zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege entsprechend dem Beschlussvorschlag